

Netzwirtschaft und Regulierung
Rheinallee 41

Ihr Ansprechpartner
Claudia Merker

E-Mail
netznutzung@mainzer-netze.de

Datum
Januar 2026

Abrechnung von Netzumlagen für das Kalenderjahr 2025: Aufschlag für besondere Netznutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, gibt es bestimmte Privilegierungstatbestände für Netzaufschläge/-umlagen. Je nachdem, um welchen Aufschlag bzw. welche Umlage es sich handelt, sind hierfür unterschiedliche Rechtsgrundlagen heranzuziehen. Einzelheiten zu den jeweiligen Privilegierungstatbeständen und deren Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Soweit eine Begrenzung des Aufschlags für besondere Netznutzung (ehemals § 19-Abs. 2-StromNEV-Umlage) in Anspruch genommen werden soll, sind die diesbezüglichen Melde- und Nachweispflichten gegenüber der Mainzer Netze GmbH zu erfüllen.

§ 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV gewährt eine Begrenzung des Aufschlags für besondere Netznutzung für Letztverbraucher, die im Kalenderjahr 2025 den Letztverbrauchergruppen B oder C zugeordnet waren.

Letztverbrauchergruppe B

Sofern Sie als Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppe B die Reduzierung des Aufschlags in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie uns **bis zum 31.03.2026** den im Kalenderjahr 2025 aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom melden.

Letztverbrauchergruppe C

Sofern Sie als Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppe C die Reduzierung des Aufschlags in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie uns **bis zum 31.03.2026** den im Kalenderjahr 2025 aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr melden. Darüber hinaus müssen Sie bis zum 31.03.2026 ein geeignetes Testat vorlegen, mit dem Sie Ihre Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie das Verhältnis der Stromkosten zu den Umsatzerlösen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nachweisen.

Zur Erfüllung der vorgenannten Meldepflichten haben wir für Sie einen **Vordruck** vorbereitet, mit dem Sie uns die erforderlichen Angaben für eine Begrenzung des Aufschlags für besondere Netznutzung übermitteln können und den Sie uns bitte **bis zum 31.03.2026** ausgefüllt

und unterschrieben zurücksenden möchten. Selbstverständlich können Sie Ihre Meldepflichten auch in anderer Form erfüllen (nur noch hinsichtlich der Daten 2025 möglich); in diesem Fall bitten wir jedoch darum, dies in Schriftform oder per E-Mail an netznutzung@mainzer-netze.de zu tun. Sollte Ihr Unternehmen die gesamte im Kalenderjahr 2025 aus unserem Netz bezogene Strommenge selbst verbraucht haben, genügt zur Erfüllung der Meldepflicht die entsprechende Bestätigung im beigefügten Meldeformular.

Sofern hingegen Strommengen an Dritte weitergeleitet wurden, muss die selbstverbrauchte Strommenge mitgeteilt werden. Übersteigen an Dritte weitergeleitete Strommengen jeweils für sich betrachtet eine Gigawattstunde und soll auch insoweit eine Begrenzung (Letztverbrauchergruppe B oder C) in Anspruch genommen werden, muss eine gesonderte Aufstellung vorgelegt werden, aus der sich die selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an die Strom weitergeleitet wurde, – jeweils mit genauer Unternehmensbezeichnung – ergibt. Weitere Sonderkonstellationen (z. B. im Falle einer weiteren Weiterleitung durch den Dritten) sind hierbei zu vermerken, um auch in diesen Fällen eine Einordnung des jeweiligen Letztverbrauchers in die Letztverbrauchergruppen A, B und C zu ermöglichen.

Ferner weisen wir auf die gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Schätzung gemäß §§ 45 und 46 EnFG hin, die auch für den Aufschlag für besondere Netznutzung gelten (§ 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV). Hiernach hat die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen, für die ein begrenzter Aufschlag bzw. eine begrenzte Netzumlage zu zahlen ist, und solchen Strommengen, für die der volle Aufschlag bzw. die volle Netzumlage zu entrichten ist, im Grundsatz mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfolgen. Soweit eine Schätzung nach diesen Regelungen zulässig ist, sind die gesetzlichen Vorgaben für die Art und Weise der Schätzung sowie die damit verbundenen zusätzlichen Meldepflichten zu beachten.

Sofern Sie für den Aufschlag für besondere Netznutzung die Privilegierung nach § 21 EnFG (Netzentnahme zur Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stromspeichern, zum Einsatz in bidirektionalen Ladesäulen oder zur Erzeugung von Speichergas) in Anspruch nehmen möchten, die gemäß § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV auch für den Aufschlag für besondere Netznutzung gilt, sprechen Sie uns bitte an.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für eine Privilegierung allein Ihnen als Letztverbraucher obliegt. Die Erteilung von näheren Auskünften oder eine individuelle Beratung ist nicht die Aufgabe des Netzbetreibers. Im Falle einer Verletzung der zuvor aufgeführten Mitteilungs- oder Nachweispflichten oder einer Fristversäumnis werden wir den Aufschlag für besondere Netznutzung in voller Höhe in Rechnung stellen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Mainzer Netze GmbH

i. A.



Ralf Fischer

i. A.



Claudia Merker